

21/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 86/J betreffend den Betrieb von "duty free shops", welche die Abgeordneten Haigermoser, Rosenstingl und Haller am 1. Februar 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest :

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Die Beantwortung der Frage, welcher Personenkreis bzw. welche Einfuhren von der Entrichtung von Einfuhrabgaben befreit sind, richtet sich nach den abgabenrechtlichen Vorschriften. Zur Vollziehung der abgabenrechtlichen Vorschriften ist der Bundesminister für Finanzen berufen. Dies gilt auch für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Abgabenrechtes und die Einschätzung des durch die Abgabenbefreiung entstehenden

Beilage wurde nicht gescannt !!!